

sen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist, und deren Reise im Ausland nicht nachweislich über einen Umkreis von 15 Kilometer Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat,

2. Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen, ist die Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf folgende Mengen beschränkt:

- a) für Tabakwaren auf
40 Zigaretten oder
20 Zigarillos oder
10 Zigarren oder
50 Gramm Rauchtabak oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- b) für Alkohol und alkoholhaltige Getränke auf
0,25 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr oder 0,5 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- c) für Tee auf
30 Gramm oder
15 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
- d) für Kaffee auf
100 Gramm oder
40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee.

Die Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist

- a) für Tabakwaren auf
40 Zigaretten oder
20 Zigarillos oder
10 Zigarren oder
50 Gramm Rauchtabak oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- b) für Tee auf
20 Gramm oder
10 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
- c) für Kaffee auf
50 Gramm oder
20 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee

beschränkt und für Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgeschlossen.

Die Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe h ist auf Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 60 Deutsche Mark beschränkt; davon dürfen nicht mehr als 20 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen. Die Abgabefreiheit kann von den in Satz 1 genannten Personen nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.

(4) Reist jemand auf einem Schiff ein, so hängt die Abgabefreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Kaffee und Tee in den Fällen, in denen solche Waren als Mundvorrat nach § 36 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei bleiben oder die Zollfreiheit für Mundvorrat nach Absatz 4 dieser Vorschrift ausgeschlossen ist, davon ab, daß er das Schiff endgültig oder für mehr als drei Tage verläßt. Die Abgabefreiheit für alle Waren hängt bei der Einreise

über die Seezollgrenze auch davon ab, daß das Schiff von der Hohen See kommt und

1. zuletzt aus einem ausländischen Hafen ausgelaufen ist oder
2. sich mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer befunden hat.

Hat in den Fällen der Nummer 2 das Schiff sich nicht mindestens 6 weitere Stunden außerhalb des Zollgebiets befunden, so ist die Abgabefreiheit für Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Kaffee und Tee ausgeschlossen und für Tabakwaren auf die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Mengen beschränkt. Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für Waren, die nachweislich aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder auch — in den Fällen von Satz 2 Nr. 1 — eines ausländischen Zollgebiets stammen und die nachweislich nicht anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen und Steuern entlastet worden sind.

(5) Reist jemand seewärts oder aus einem Freihafen auf einem Wassersportfahrzeug ein, das im Geltungsbereich der Zoll- und Verbrauchsteuergesetze beheimatet ist, so hängt die Abgabefreiheit für Tabakwaren, Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Kaffee und Tee davon ab, daß nachweislich die Waren nicht als Schiffsbedarf nach den §§ 85, 95 der Allgemeinen Zollordnung bezogen worden sind oder das Schiff sich mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer befunden hat und von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat. Als Wassersportfahrzeuge gelten insoweit alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge oder Militärschiffe sind.

§ 3

Erhebungsgebiet

Für die Abgabefreiheit von Verbrauchsteuern — mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer — tritt an die Stelle des Zollgebiets das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuergesetze, bei Erzeugnissen, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol steuerpflichtig sind, das Monopolgebiet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 01. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen
Dr. R o m b e r g * 1

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das System der Zollbefreiungen

Ordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art (Kleinsendungen-Einfuhrfreimengen-Ordnung — KFO)

vom 19. Juli 1990

§ 1

Kleinsendungen nichtkommerzieller Art

(1) Frei von Eingangsabgaben (§ 1 Absatz 3 Zollgesetz) — und dabei zollfrei nach § 29 der Verordnung über das System der Zollbefreiungen — sind, vorbehaltlich des Absatzes 2,